

Vernehmlassungsentwurf

Vorlage an den Landrat

**Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umsetzung OECD-Mindestbesteuerung
2025/101**

vom 29. Januar 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gewinne grosser, international tätiger Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro und mehr sollen zu mindestens 15 Prozent besteuert werden. Darauf haben sich rund 140 Staaten, darunter auch die Schweiz, in einem OECD/G20-Projekt geeinigt. Die Gewinnermittlung erfolgt dabei gestützt auf eine neue, international vereinheitlichte Bemessungsgrundlage.

KMU, kleinere Unternehmensgruppen und rein national tätige Unternehmensgruppen sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mit einer Ergänzungssteuer des Bundes, welche die Differenz einer allfälligen tieferen Besteuerung in den Kantonen zur Mindeststeuerbelastung von 15 Prozent ausgleicht. Hierfür haben Volk und Stände am 18. Juni 2023 einer entsprechenden Änderung der Bundesverfassung zugestimmt. Demnach gehen 25 Prozent der Ergänzungssteuer an den Bund. 75 Prozent erhalten die Kantone, welche wiederum die Gemeinden angemessen daran zu beteiligen haben. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf zeigt auf, wie die Beteiligung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer umgesetzt werden soll.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass nur wenige Firmen im Baselbiet von der OECD-Mindeststeuer betroffen sein werden. Zudem sieht die OECD Übergangsregelungen und verschiedene Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen vor. Dies hat zur Folge, dass in der Übergangsphase 2024 bis 2026 voraussichtlich keine nennenswerten Einnahmen aus der Ergänzungssteuer resultieren. Ab 2027 dürfte sich die Ergänzungssteuer im Kanton Basel-Landschaft schätzungsweise zwischen 5 bis 10 Millionen Franken bewegen, wovon wie erwähnt 25 Prozent an den Bund gehen. Am verbleibenden Kantonsanteil (= 75 Prozent) sollen die Baselbieter Gemeinden mit einem Drittel partizipieren. Dies entspricht dem maximalen kommunalen Gewinnsteuerfuss im Verhältnis zum kantonalen Gewinnsteuersatz. Von der geschätzten Ergänzungssteuer würden im Ergebnis somit 2,5 bis 5 Millionen Franken an den Kanton und 1,25 bis 2,5 Millionen Franken an die Gemeinden gehen. Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt nach Einwohnerzahl.

Eine Zweckbindung ist mit Blick auf die Höhe des geschätzten Aufkommens der Ergänzungssteuer gegenwärtig nicht vorgesehen. Sollte sich zeigen, dass die Zusatzeinnahmen aus der Ergänzungssteuer höher ausfallen sollten als erwartet, so behält sich der Regierungsrat vor, die Einnahmen zumindest teilweise für Standortförderungsmaßnahmen einzusetzen, wovon indirekt auch die Gemeinden profitieren würden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>OECD/G20-Projekt zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen</i>	4
2.1.2.	<i>Rechtliche Umsetzung auf Bundesebene</i>	4
2.1.3.	<i>Inhaltliche Umsetzung</i>	5
2.1.4.	<i>Zeitliche Umsetzung</i>	6
2.1.5.	<i>Verwendung der Ergänzungssteuer</i>	6
2.1.6.	<i>Betroffenheit Kanton Basel-Landschaft</i>	6
2.1.7.	<i>Gemeinden</i>	7
2.2.	Ziel der Vorlage	8
2.3.	Erläuterungen	9
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	9
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	11
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	11
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
2.10.	Vorstösse des Landrats	11
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. OECD/G20-Projekt zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) haben Vorschläge erarbeitet, wie die Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen längerfristig an die Entwicklungen bezüglich Globalisierung und Digitalisierung angepasst werden kann. Gemeinsam haben sie hierzu im Oktober 2021 ein entsprechendes Projekt verabschiedet, welchem sich die Schweiz zusammen mit rund 140 Staaten angeschlossen hat. Vorgesehen ist dabei ein 2-Säulen-Modell («Two Pillar Solution»¹):

- ▶ **Säule 1 – Besteuerung im Marktstaat:** Erhöhung des Besteuerungsanteils der Marktstaaten am Gewinn grosser, multinationaler Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 20 Milliarden Euro. Welche Länder das Übereinkommen zur Marktstaatenbesteuerung unterzeichnen werden und wann dies geschieht, ist derzeit offen.
- ▶ **Säule 2 – Globale Mindestbesteuerung:** Gewinnbesteuerungsquote von mindestens 15 Prozent für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro. Die meisten EU-Staaten haben zumindest eine teilweise Umsetzung ab dem 1. Januar 2024 beschlossen. Wirtschaftlich bedeutende Staaten wie die USA, China, Brasilien oder Indien zeigen dagegen gegenwärtig kein Interesse, die Mindestbesteuerung einzuführen. Aktuell ist die Mindeststeuer damit eher ein europäisches als ein globales Projekt.

Merke: KMU, kleinere Unternehmensgruppen und rein national tätige Unternehmensgruppen sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

2.1.2. Rechtliche Umsetzung auf Bundesebene

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mittels Verordnung. Volk und Stände haben hierfür am 18. Juni 2023 einer entsprechenden Änderung der Bundesverfassung zugestimmt.² Gestützt darauf hat der Bundesrat die sog. Mindeststeuerverordnung (MindStV)³ erlassen, welche per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wurde.

Die Mindeststeuerverordnung stellt sicher, dass falls die Mindestbesteuerung von 15 Prozent nicht erreicht wird, der fehlende Betrag mit einer Ergänzungssteuer erhoben wird. Dabei handelt es sich um eine Bundessteuer, welche – wie die direkte Bundessteuer – von den Kantonen veranlagt und erhoben wird. Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer stehen zu 25 Prozent dem Bund und zu 75 Prozent den Kantonen zu. Die Kantone wiederum haben die Gemeinden angemessen an den Erträgen aus der Ergänzungssteuer zu beteiligen (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV⁴).

Technisch ist zu unterscheiden zwischen der nationalen Ergänzungssteuer bzw. «Qualified Domestic Minimum Top-up Tax» (QDMTT) und der internationalen Ergänzungssteuer bzw. «Income Inclusion Rule» (IIR). Mit der per 1. Januar 2024 eingeführten nationalen Ergänzungssteuer (QDMTT) erfasst die Schweiz die hier ansässigen und mit weniger als 15 Prozent besteuerten Gesellschaften. Sie betrifft inländische und ausländische Unternehmensgruppen. Mit der zusätzlich per 1. Januar 2025 eingeführten internationalen Ergänzungssteuer (IIR) können die in der Schweiz

¹ Vgl. OECD/G20, [Statement of a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy](#), 8. Oktober 2021, Paris 2021.

² Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) vom 16. Dezember 2022; BBl 2022 3216.

³ Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (Mindestbesteuerungsverordnung [MindStV]); SR 642.161.

⁴ Bundesverfassung vom 18. April 1999 ([SR 101](#)).

ansässigen Gesellschaften für deren (zu) tief besteuerten Tochtergesellschaften im Ausland nachbesteuert werden.⁵ Mit diesen zwei Besteuerungsregeln wird sichergestellt, dass mögliche zusätzliche Steuereinnahmen in der Schweiz erhoben werden können und nicht im Ausland anfallen. Auf die Einführung einer «Undertaxed Payment Rule» (UTPR⁶) hat der Bundesrat vorerst verzichtet.

Nach Ablauf von sechs Jahren hat der Bundesrat dem Parlament ein formelles Bundesgesetz vorzulegen, das die eingangs erwähnte Mindeststeuerverordnung ablösen soll.

2.1.3. Inhaltliche Umsetzung

Die Mindeststeuer basiert auf einem umfangreichen Regelwerk der OECD, dessen Kernstück die am 20. Dezember 2021 veröffentlichten OECD-Mustervorschriften («Model Rules»⁷ oder auch «GloBE-Rules»⁸) bilden. Diese werden laufend erweitert und konkretisiert. Namentlich durch den Kommentar zu den Model Rules sowie die Verwaltungsleitlinien («Agreed Administrative Guidance»). Ziel der OECD-Mustervorschriften ist es, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu vereinheitlichen, um damit eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen zu schaffen und beurteilen zu können, ob eine Gewinnbesteuerung von 15 Prozent erreicht wird. Grundlage hierfür bilden jeweils anerkannte Rechnungslegungsstandards (z. B. IFRS, US GAAP) mit entsprechenden Korrekturvorschriften. Dies hat zur Folge, dass die für OECD-Steuerzwecke massgebende Bemessungsgrundlage erheblich vom nationalen bzw. Schweizer Gewinnsteuerrecht abweichen kann.

Inhaltlich sehen die OECD-Mustervorschriften verschiedene Erleichterungen vor. So können beispielsweise Unternehmen einen Substanzabzug auf Sachanlagen und Lohnaufwendungen vornehmen («*Substance-Based Carve-Out*»). Dies hat zur Folge, dass ein Teil der Gewinne aus substanzstarken Aktivitäten weiterhin zu einem Steuersatz von unter 15 Prozent besteuert werden kann, da die Ergänzungssteuer nur auf dem Gewinn nach Substanzabzug geschuldet ist. Oder anders ausgedrückt: Die Bemessungsgrundlage der Ergänzungssteuer wird umso kleiner, über je mehr ökonomische Substanz das jeweilige Unternehmen in einem Kanton verfügt.

Eine zusätzliche Komplexität ergibt sich aus der Tatsache, dass die 15-prozentige Steuerbelastung nach den OECD-Regeln jeweils aggregiert, d. h. über alle Konzerngesellschaften innerhalb eines Landes ermittelt wird («*Jurisdictional Blending*»). Diese «Länderweise Betrachtung» hat zur Folge, dass im Ergebnis eine Niedrigbesteuerung einer Konzerngesellschaft durch eine hohe Besteuerung einer anderen Konzerngesellschaft innerhalb der Schweiz bzw. zwischen den betroffenen Kantonen kompensiert werden kann.

Weiter sind temporäre Erleichterungen («*Safe Harbour*»-Regeln) vorgesehen, welche von den betroffenen Unternehmen während einer Übergangsphase von 2024 bis 2026 in Anspruch genommen werden können. Die Entwicklung permanenter Erleichterungsregeln wird zudem in Aussicht gestellt. Firmen, die unter die vorgenannten Übergangsregelungen fallen, sind von der OECD-Mindeststeuer befreit und bezahlen demgemäss keine Ergänzungssteuer.

⁵ Betroffen sind dabei einerseits inländische Unternehmensgruppen, die mit weniger als 15 Prozent besteuerte Tochtergesellschaften im Ausland haben, andererseits aber auch ausländische Unternehmensgruppen, die in der Schweiz über eine Zwischenholding verfügen und deren ausländischen Töchter (zu) tief besteuert sind.

⁶ Mit der «Undertaxed Payment Rule» erfasst ein Staat die bei ihm ansässigen Gesellschaften für beliebige andere (zu) tief besteuerte ausländische Konzerngesellschaften.

⁷ Model Rules, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) vom 20. Dezember 2021, Paris 2021; abrufbar unter: <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/global-minimum-tax/global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two.html>.

⁸ «GloBE» steht für «Global Anti-Base Erosion».

2.1.4. Zeitliche Umsetzung

Gestützt auf die OECD-Mustervorschriften haben die betroffenen Unternehmen ab dem Steuerjahr 2024 in den jeweiligen Ländern neu eine Mindeststeuer-Steuererklärung einzureichen (sog. «*GloBE Information Return*» oder kurz «*GIR*»). Die Einreichungsfrist beträgt dabei jeweils 15 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs (im ersten Jahr nach Einführung der OECD-Mindestbesteuerung sogar 18 Monate). Die Steuerveranlagung selbst und der damit verbundene Steuerbezug beanspruchen weitere sechs Monate.

Dies führt zu einer zeitlichen Verzögerung, indem eine allfällige Ergänzungssteuer jeweils erst knapp zwei Jahre nach der jeweiligen Steuerperiode bei den betroffenen Kantonen eingeht. Konkret heisst das: Der Eingang einer allfälligen und erstmaligen Ergänzungssteuer aus dem Jahr 2024 erfolgt erst gegen Ende 2026, jener aus dem Jahr 2025 erst gegen Ende 2027, usw. Hinzu kommt, dass der Kanton Basel-Landschaft erst ab dem Steuerjahr 2025 mit 13,45 Prozent einen effektiven Gewinnsteuersatz von unter 15 Prozent aufweisen wird (im Jahr 2024 beträgt der effektive Gewinnsteuersatz noch 15,9 Prozent). Zudem profitieren die betroffenen Unternehmen in den Jahren 2024 bis 2026 wie erwähnt von Übergangsregelungen (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.3.).

2.1.5. Verwendung der Ergänzungssteuer

Die Verfassung schreibt vor, dass der Bund seine zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer für die Standortförderung der Schweiz einsetzt (abzüglich seiner Mehrausgaben für den Finanz- und Lastenausgleich, die aus der Ergänzungssteuer resultieren). Auch in jenen Kantonen, die mit signifikanten Zusatzeinnahmen aus der Ergänzungssteuer rechnen, zeichnet sich ab, dass sie diese hauptsächlich für Standortförderungsmaßnahmen verwenden werden. Hintergrund hierfür bildet die Tatsache, dass die Schweiz aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung an steuerlicher Attraktivität einbüsst. Entsprechend sollen andere Standortfaktoren gestärkt werden.

2.1.6. Betroffenheit Kanton Basel-Landschaft

a) Unternehmen

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass zwar gegen 30 Gesellschaften von der OECD-Mindestbesteuerung betroffen sein werden. Allerdings handelt es sich dabei nur um ein paar wenige Unternehmen mit Hauptsitz im Kanton und gegen zwei Dutzend Tochtergesellschaften von in- und ausländischen Konzernen, wobei letztere teilweise wiederum zum gleichen (internationalen) Konzern oder Unternehmen gehören. Dies hat zur Folge, dass im Vergleich zu andern Kantonen letztlich nur wenige Firmen im Baselbiet von der OECD-Mindeststeuer betroffen sein dürften.

b) Ergänzungssteuer

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Ergänzungssteuer sind schwierig abzuschätzen. Einerseits sind die Vorgaben der OECD komplex und interpretationsbedürftig bzw. werden diese laufend erweitert und konkretisiert. Andererseits kann nicht auf eine bestehende Datenbasis zurückgegriffen werden. Zudem weichen die für OECD-Steuerzwecke festgelegten Regeln zur Gewinnermittlung von den Regeln ab, die in der Schweiz gelten. Schliesslich kann es zukünftig auch zu Verhaltensanpassungen bei den betroffenen Unternehmen kommen, indem sie ihre Strukturen und Investitionen neu ausrichten.

Gemäss aktuellem Kenntnisstand und aufgrund von Gesprächen mit jenen Unternehmen, die heute im Baselbiet eine massgebliche Präsenz haben und unter den Anwendungsbereich der OECD-Mindeststeuer fallen, zeigt sich, dass diese Firmen grundsätzlich von den erwähnten Übergangsregelungen profitieren dürften (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.3.). Demgemäss ist davon auszugehen, dass in der Übergangsphase 2024 bis 2026 voraussichtlich keine nennenswerten Zusatzeinnahmen aus der Ergänzungssteuer resultieren.

Ab 2027 dürfte sich die Ergänzungssteuer schätzungsweise zwischen 5 bis 10 Millionen Franken bewegen. Von diesem Betrag gehen 25 Prozent an den Bund und vom verbleibenden Kantonsanteil (= 75 Prozent) weitere 35 Prozent an die Baselbieter Gemeinden. Somit verbleibt dem Kanton eine geschätzte Ergänzungssteuer von 2,5 bis 5 Millionen Franken (vgl. dazu auch unten Ziff. 2.1.7. Abbildung 2).

Sollte sich zeigen, dass die Zusatzeinnahmen aus der Ergänzungssteuer höher ausfallen sollten als erwartet, so behält sich der Regierungsrat vor, die Einnahmen zumindest teilweise für Standortförderungsmaßnahmen einzusetzen, wovon indirekt auch die Gemeinden profitieren würden. Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Bekenntnis des Kantons Basel-Landschaft als Forschungs- und Innovationsstandort würden dabei vornehmlich Massnahmen in Betracht fallen, die Forschung und Entwicklung im Kanton fördern und damit die Innovationsfähigkeit stärken. In einem solchen Fall würde nur der nicht für Standortförderungsmaßnahmen verwendete Mehrertrag aus der Ergänzungssteuer zwischen Kanton und Gemeinden verteilt (vgl. dazu unten Ziff. 2.1.7.). Diesen Ansatz hat der Regierungsrat der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) im Rahmen der Sitzungen vom 1. Februar 2024 und 10. April 2024 vorgestellt und erläutert.

c) Zeitliche Verzögerung

Der guten Ordnung bleibt darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Vereinnahmung der Ergänzungssteuer durch die Kantone in jedem Fall zu einer zeitlichen Verzögerung von rund zwei Jahren kommen wird. Konkret erfolgt der Eingang der Ergänzungssteuer aus dem Jahr 2027 erst gegen Ende des Kalenderjahrs 2029, jener aus dem Jahr 2028 gegen Ende des Kalenderjahrs 2030, usw. (vgl. dazu auch oben Ziff. 2.1.4.):

GloBE Steuerperiode	Frist zur Einreichung Steuererklärung (GIR)	Steuerveranlagung und Steuerbezug	Eingang Ergänzungssteuer
2027	31. März 2029	~ 6 Monate	Q4 / 2029
2028	31. März 2030	~ 6 Monate	Q4 / 2030
2029	31. März 2031	~ 6 Monate	Q4 / 2031
usw.	usw.	usw.	usw.

Abbildung 1: Zeitliche Verzögerung zwischen massgebender Steuerperiode und Eingang der Ergänzungssteuer

2.1.7. Gemeinden

a) Vertikale Verteilung

Wie erwähnt, erfolgt die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung durch den Bund bzw. durch die von ihm per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzte Mindeststeuerverordnung (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.2.). Der Bund deckt damit grundsätzlich auch den gesamten Regelungsbedarf für die Kantone verbindlich ab. Gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV haben die Kantone die Gemeinden angemessen an der Ergänzungssteuer zu beteiligen.

Gestützt auf diese Vorgabe sollen die Baselbieter Gemeinden analog dem geltenden (maximalen) Gewinnsteuerfuss von 55 Prozent an der Ergänzungssteuer partizipieren.⁹ Demgemäss werden allfällige Zusatzeinnahmen aus der Ergänzungssteuer im Verhältnis von 55 : 100 zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt, was einem Verhältnis von 35 zu 65 Prozent oder 1/3 zu 2/3 entspricht. Von den geschätzten Zusatzeinnahmen aus der Ergänzungssteuer von insgesamt 5 bis 10 Millionen Franken entfallen somit 1,25 bis 2,5 Millionen Franken auf die Gemeinden:

⁹ Vgl. § 58 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz [StG]; [SGS 331](#)), wonach die Ertragssteuer für die Gemeindesteuer maximal 55 % der Staatssteuer beträgt. Die Gemeinden setzen den Steuerfuss bis zu diesem Maximum jeweils jährlich fest.

Ergänzungssteuer vor Bundesanteil	5'000'000	bis	10'000'000
<i>./. Anteil Bund (25 Prozent)</i>	<i>-1'250'000</i>	<i>bis</i>	<i>-2'500'000</i>
Ergänzungssteuer nach Bundesanteil	3'750'000	bis	7'500'000
- davon Anteil Kanton (2/3)	2'500'000	bis	5'000'000
- davon Anteil Gemeinden (1/3)	1'250'000	bis	2'500'000

Abbildung 2: Vertikale Verteilung der Ergänzungssteuer zwischen Bund, Kanton und den Gemeinden (in Schweizer Franken)

b) Horizontale Verteilung

Die Aufteilung der Ergänzungssteuer auf die 86 Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zur gesamten Einwohnerzahl aller Baselbieter Gemeinden. Dies ist ein einfacher und transparenter Ansatz, der keine Anpassung des Finanzausgleichs notwendig macht. Zudem handelt es sich um ein bewährtes Modell, das in der Vergangenheit bereits bei der Umsetzung der «STAF/SV17» sowie im Rahmen der Abgeltung der Vermögenssteuerreform zur Anwendung gelangte.

Den vorstehenden vertikalen bzw. horizontalen Verteilschlüssel hat der Regierungsrat der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) im Rahmen der Sitzungen vom 1. Februar 2024 und 10. April 2024 vorgestellt und erläutert. Die Mitglieder der KKAF sind mit dem gewählten Ansatz einverstanden.

c) Zweckbindung

Eine Zweckbindung ist mit Blick auf die Höhe des geschätzten Aufkommens der Ergänzungssteuer gegenwärtig nicht vorgesehen (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.6.). Allerdings behält sich der Regierungsrat vor, diesen Punkt nochmals aufzugreifen, sollte sich zeigen, dass die Zusatzeinnahmen aus der Ergänzungssteuer höher ausfallen sollten als erwartet.

Mit diesem Vorbehalt will der Regierungsrat sicherstellen, dass mit Blick auf die Standortattraktivität in einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, die Zusatzeinnahmen gezielt für Standortförderungsmaßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung zu verwenden, wovon indirekt auch die Gemeinden profitieren würden (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.6.). Erst der nicht für Standortförderungsmaßnahmen verwendete Mehrertrag aus der Ergänzungssteuer würde dann im oben erwähnten Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden verteilt. Diesen Ansatz hat der Regierungsrat der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) im Rahmen der Sitzungen vom 1. Februar 2024 und 10. April 2024 vorgestellt und erläutert. Für die Mitglieder der KKAF erscheint ein solcher, alternativer Ansatz im Grundsatz plausibel und nachvollziehbar.

d) Zeitpunkt der Verteilung

Die Auszahlung der rechtskräftig festgesetzten Ergänzungssteuer an die Gemeinden erfolgt jeweils jährlich; erstmals im Jahr 2027. Hintergrund bildet die Tatsache, dass die Ergänzungssteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von knapp zwei Jahren bei den betroffenen Kantonen eingeht. Konkret erfolgt der Eingang einer erstmaligen bzw. allfälligen Ergänzungssteuer für das Jahr 2024 erst gegen Ende 2026 (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.4. und Abbildung 1 in Ziff. 2.1.6.). Entsprechend ist die erstmalige Auszahlung an die Gemeinden für das Jahr 2027 vorgesehen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage zeigt der Regierungsrat auf, in welchem Umfang die Baselbieter Gemeinden an der Ergänzungssteuer partizipieren sollen.

2.3. Erläuterungen

§ 209 E-StG | XX. Anteil der Einwohnergemeinden an der Ergänzungssteuer des Bundes

¹ Die angemessene Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes aufgrund der Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen im Sinne von Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird gemäss den Absätzen 2–5 vorgenommen.

² Vom vereinnahmten Kantonsanteil am Rohertrag aus der Ergänzungssteuer überweist der Kanton den Einwohnergemeinden jeweils 35 %.

³ Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur gesamten Einwohnerzahl aller Einwohnergemeinden.

⁴ Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

⁵ Die Auszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt jeweils jährlich, erstmals im Jahr 2027.

Absatz 1 regelt den Regelungsgegenstand unter Verweis auf den massgeblichen Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV, wonach den Kantonen 75 Prozent am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes zusteht und sie die Einwohnergemeinden angemessen daran zu beteiligen haben.

Absatz 2 hält fest, dass die Einwohnergemeinden jeweils 35 Prozent vom Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer erhalten (zur Herleitung vgl. oben Ziff. 2.1.7. sowie Abbildung 2). Eine Zweckbindung der Gelder für die Gemeinden ist nicht vorgesehen. Der Anspruch der Einwohnergemeinden entsteht erst, wenn die Ergänzungssteuer jeweils rechtskräftig festgesetzt bzw. vereinnahmt ist. Damit wird klargestellt, dass die blossе Rechnungsstellung nicht massgeblich ist. Gleiches gilt für zwar bezahlte Ergänzungssteuern, wogegen aber noch ein Rechtsmittel hängig sein sollte. Schliesslich ist der Kanton berechtigt, im Falle einer nachträglichen Korrektur der Ergänzungssteuer (z. B. infolge einer Revision) den Gemeindeanteil entsprechend anzupassen bzw. mit der nächsten Auszahlung an die Einwohnergemeinden zu verrechnen.

Absätze 3 und 4 regeln die horizontale Aufteilung der Ergänzungssteuer zwischen den Einwohnergemeinden. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur gesamten Einwohnerzahl aller Baselbieter Gemeinden. Dies ist ein einfacher und transparenter Ansatz, der keine Anpassung des Finanzausgleichs notwendig macht. Zudem handelt es sich um ein bewährtes Modell, das in der Vergangenheit bereits bei der «Steuervorlage 17 (SV17)» sowie im Rahmen der Abgeltung der Vermögenssteuerreform zur Anwendung gelangte. Massgebend für die Einwohnerzahl ist dabei die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

Absatz 5 regelt die Auszahlungsmodalitäten an die Einwohnergemeinden, welche jährlich erfolgen soll. Allfällige Ergänzungssteuern werden voraussichtlich erstmals gegen Ende 2026 bei den betroffenen Kantonen eingehen. Entsprechend erfolgt die erste Auszahlung an die Einwohnergemeinden im Jahr 2027.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Der Regierungsrat hat in seiner Langfristplanung im Aufgaben- und Finanzplan seine Steuerpolitik für die kommenden Jahre im Themenfeld 1 «Steuerbelastung und Kostenumfeld» formuliert. Dort findet sich auch der Hinweis auf die OECD-Mindestbesteuerung. Die Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen ist für die Kantone zwingend bzw. ergibt sich diese direkt aus der von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsänderung vom 18. Juni 2023.¹⁰

¹⁰ Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) vom 16. Dezember 2022; BBI 2022 3216.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Dass die Kantone die Gemeinden angemessen an der Ergänzungssteuer des Bundes zu beteiligen haben, ergibt sich direkt aus Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV. Der damit verbundenen Änderung der Verfassung haben Volk und Stände am 18. Juni 2023 zugestimmt. Entsprechend kommt der Regierungsrat mit seiner Vorlage dem verfassungsrechtlichen Auftrag nach. Konkret beantragt er die Anpassung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331). Eine solche Änderung des Steuergesetzes unterliegt dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

2024 bis 2026: In dieser Zeit gelten für die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Firmen entsprechende Übergangsregelungen. Demgemäss und nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass in diesen Jahren für den Kanton Basel-Landschaft keine nennenswerten Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer resultieren.

Ab 2027 ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand von geschätzten Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer von 5 bis 10 Millionen Franken auszugehen. Von diesem Betrag stehen jeweils 25 Prozent dem Bund zu. Vom verbleibenden Kantonsanteil gehen weitere 35 Prozent an die Baselbieter Gemeinden. Entsprechend ist auf Stufe Kanton ab dem Jahr 2027 mit Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer von 2,5 bis 5 Millionen Franken zu rechnen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Firmen können in den Jahren 2024 bis 2026 von Übergangsregelungen profitieren, so dass voraussichtlich keine nennenswerten Mehreinnahmen resultieren. Die ab 2027 geschätzten Mehreinnahmen für den Kanton von 2,5 bis 5 Millionen Franken sind nicht gefestigt und – verbunden mit der fehlenden Wesentlichkeit – im aktuellen Planungszeitraum deshalb nicht enthalten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Für die Erhebung und Veranlagung der Ergänzungssteuer ist die Kantonale Steuerverwaltung zuständig. Aufgrund der Übergangsregelungen (2024 bis 2026) geht die Steuerverwaltung gegenwärtig davon aus, dass kein zusätzlicher Personalbedarf notwendig ist.

Die im Rahmen der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung geplante Berücksichtigung der Baselbieter Gemeinden an der Ergänzungssteuer sollte nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ebenfalls keine Auswirkungen auf den Stellenplan haben.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Mit Blick auf die nationale Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen und der damit verbundenen Mindestbesteuerung ist generell festzuhalten, dass die steuerliche Attraktivität als Standortfaktor der Schweiz an Bedeutung verlieren wird. In den Vordergrund treten vermehrt Standortfaktoren wie Rechtssicherheit, Stabilität, Dienstleistungsqualität, hoher Ausbildungsstandard und der einfache Zugang zu Behörden. Hier sind die Schweiz und insbesondere auch der Kanton Basel-Landschaft nach wie vor sehr gut positioniert.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die OECD-Mindestbesteuerung von 15 Prozent gilt nur für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Entsprechend sind KMU, kleinere Unternehmensgruppen und rein national tätige Unternehmensgruppen von dieser Regelung nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach erfolgtem Vernehmlassungsverfahren eingefügt.

2.10. Vorstösse des Landrats

Text

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Steuergesetz vom 7. Februar 1974 wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Gesetz

Landratsbeschluss

über die Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umsetzung OECD-Mindestbesteuerung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Steuergesetz vom 7. Februar 1974 wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: